



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

DIE STUDIERENDENVERTRETUNG  
DER KONVENT DER FACHSCHAFTEN



## **Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 5. Dezember 2012**

**In der Fassung der Änderungen  
vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014  
sowie vom 28. Januar 2015**

**Aufgrund § 50, Abs. 6 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in Verbindung mit Art. 52, Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes gibt sich der Konvent der Fachschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Geschäftsordnung.**

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

### **I Allgemeines**

- § 1 Einführendes**
- § 2 Gremienstruktur**

### **II Struktur des Konvents der Fachschaften**

- § 3 Vorstand des Konvents der Fachschaften**
- § 4 Geschäftsführung**
- § 5 Referate**
- § 6 Ältestenrat**
- § 7 Arbeitskreise**
- § 8 Studentische Vertretung im Senat**
- § 9 Zentrale Gremien der Universität**

### **III Geschäftsgang**

- § 10 Konstituierende Sitzungen**
- § 11 Ordentliche Sitzungen**
- § 12 Außerordentliche Sitzungen**
- § 13 Sitzungsunterlagen und Fristen**
- § 14 Tagesordnung**
- § 15 Protokollführung**
- § 16 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung**
- § 17 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung**
- § 18 Beschlussfassung**
- § 19 Öffentlichkeit, Gäste**

### **IV Finanzen**

- § 20 Verteilungsschlüssel**
- § 21 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes**
- § 22 Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung**

### **V Wahlordnung**

- § 23 Allgemeines**
- § 24 Termine, Vorschläge**
- § 25 Wahlvorgang**
- § 26 Wahlen des Konventsvorstands, der Geschäftsführung und der studentischen Vertretung im Senat**

### **VI Schlussbestimmungen**

- § 27 Allgemeiner Studierendenausschuss**
- § 28 Geschäftsordnung und andere Ordnungen**
- § 29 Unvereinbarkeit von Ämtern**
- § 30 Inkrafttreten**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Studierendenvertretung der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt sich, als Teil der Gesellschaft Bayerns und Deutschlands, folgende Geschäftsordnung (im Folgenden: GO KF).

<sup>2</sup>Die Geschäftsordnung ist Ausdruck des pluralistischen und demokratischen Selbstverständnisses der Studierendenvertretung. <sup>3</sup>Partei- und fächerübergreifend sollen die Interessen der Studierenden sowohl gegenüber der Hochschule als auch gegenüber Politik, Verbänden, Medien und Gesellschaft vertreten werden.

<sup>4</sup>Darüber hinaus sieht sich die Studierendenvertretung in der Pflicht, das politische, kulturelle, und soziale Leben an der Universität zu fördern und zu bewahren. <sup>5</sup>Sie spricht sich gegen die Ausgrenzung von Minderheiten aus. <sup>6</sup>Die Gleichstellung der Geschlechter an der Universität und in der Gesellschaft sieht die Studierendenvertretung als ihre selbstverständliche Aufgabe an. <sup>7</sup>Die Studierendenvertretung stellt sich gegen die Beschränkungen des Zugangs zur Universität aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen oder anderen persönlichen Lebensumständen. <sup>8</sup>Sie tritt für eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Bildungsprozesses ein.

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Einführendes**

(1) Die Bestimmungen der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München bilden vorrangiges Recht und sind daher nur in Einzelfällen in diese Geschäftsordnung aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Konvent der Fachschaften (Konvent) ist gemäß § 50 Abs. 1 GrundO ein Gremium der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Vertretung der in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG genannten fachübergreifenden Interessen der Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

(3) <sup>1</sup>Ist im Folgenden ein Amt genannt, ist damit grundsätzlich auch die etwaig vorgesehene Stellvertretung bezeichnet. <sup>2</sup>Die einer/einem AmtsinhaberIn zugeschriebenen Aufgaben und Befugnisse sind im Falle von dessen/deren Verhinderung oder Weigerung von der Stellvertretung wahrzunehmen.

### **§ 2**

#### **Gremienstruktur**

<sup>1</sup>Die Studierendenvertretung der LMU besteht – unbeachtet der gemäß § 51 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 im Anhang zur GrundO in den einzelnen Fachschaften eingerichteten Fachschaftsvertretungen – aus dem Konvent der Fachschaften als beschlussfassendem Gremium (§ 55 GrundO) und der Geschäftsführung (§ 57 GrundO) und den der Geschäftsführung nachgeordneten Referaten (§ 58 GrundO) als ausführenden Gremien. <sup>2</sup>Darüber hinaus bildet der Konvent gemäß § 58 Abs. 2 GrundO beratende Gremien, insbesondere den Ältestenrat (§ 6 GO KF) und die Arbeitskreise (§ 7 GO KF). <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften und dessen/deren Stellvertretung (§ 56 GrundO) bilden den Vorstand des Konvents der Fachschaften (§ 3 GO KF), der als beratendes Gremium im Sinne des § 58 Abs. 2 GrundO gilt.

## II Struktur des Konvents der Fachschaften

### § 3

#### Vorstand des Konvents der Fachschaften

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Konvents der Fachschaften besteht aus der/dem Vorsitzenden des Konvents und bis zu drei StellvertreterInnen. <sup>2</sup>Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen die Vorstandsmitglieder. <sup>3</sup>Freibleibende Posten können jederzeit auf folgenden Konventssitzungen nachgewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Konventsvorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet und strukturiert die Konventssitzungen. <sup>2</sup>Er ist für die rechtzeitige Bereitstellung der Sitzungsunterlagen und die Protokollführung verantwortlich. <sup>3</sup>Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung in der Regel rotierend aus seiner Mitte. <sup>4</sup>Dem Vorstand obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung, wenn möglich in Absprache mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrats.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat die Ordnungsgewalt auf der Konventssitzung. <sup>2</sup>Sie erteilt das Wort, kann die Redezeit begrenzen sowie eine/n RednerIn zur Sache oder zur Form rufen. <sup>3</sup>Kommt ein/e RednerIn dem nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihr/ihm das Wort entziehen. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Vorstand einzelnen Personen einen temporären Sitzungsverweis erteilen. <sup>5</sup>Die Begründung ist schriftlich bis zum nächsten Konvent nachzureichen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die Sitzungsleitung selbst betreffen, hat die/der SitzungsleiterIn die Sitzungsleitung abzugeben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung ist auf Wunsch der Hälfte der anwesenden Fachschaftsvertretungen für die Dauer der laufenden Sitzung durch ein anderes Mitglied des Konvents zu ersetzen.

### § 4

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Konvent und setzt seine Beschlüsse um.
- (2) <sup>1</sup>Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen die GeschäftsführerInnen. <sup>2</sup>Freibleibende Posten können jederzeit auf folgenden Konventssitzungen nachgewählt werden.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Konvents teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung führt innerhalb der Beschlüsse des Konvents in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des Konvents der Fachschaften. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Hochschulpolitik und die Betreuung der Referate. <sup>3</sup>Die Zuteilung der Geschäftsbereiche ist dem Konvent unverzüglich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Konventsvorstand die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Die Zustimmung des Konvents gilt als erteilt. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung hat den Konvent unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Die GeschäftsführerInnen bleiben bis zur Wahl einer/eines Nachfolgerin/s kommissarisch im Amt, jedoch höchstens bis zu der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung des Konvents der Fachschaften. <sup>2</sup>GeschäftsführerInnen können zurücktreten. <sup>3</sup>Der Rücktritt ist begründet und unter Wahrung der Frist gemäß § 24 Abs. 1 GO KF beim Konventsvorstand einzureichen. <sup>4</sup>Sie führen danach die Amtsgeschäfte kommissarisch sechs Wochen weiter, sofern sie dagegen nicht Widerspruch einlegen.

## § 5 Referate

- (1) <sup>1</sup>Zur Erledigung bestimmter Aufgaben setzt der Konvent durch einfachen Beschluss Referate ein. <sup>2</sup>Referate haben dem Konvent zuzuarbeiten. <sup>3</sup>Referate können durch Konventsbeschluss wieder aufgelöst werden. <sup>4</sup>Die Zuordnung der Referate zu den GeschäftsführerInnen ist dem Konvent unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Es sind insbesondere Referate für Studium, Hochschulpolitik, Sozialpolitik, PR, Fachschaftsangelegenheiten und Lehramt eingerichtet. <sup>2</sup>Bei Nichtbesetzung mehrerer Referate sind die genannten von der Geschäftsführung vorrangig zu betreuen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag der amtierenden ReferentInnen, bei Nichtbesetzung auf Antrag der Geschäftsführung, beschließt der Konvent der Fachschaften für jedes Referat jeweils einen Ausschreibungstext. <sup>2</sup>Referate werden genau dann ausgeschrieben, wenn der Konvent der Fachschaften in der laufenden oder der vorhergehenden Amtszeit einen Ausschreibungstext beschlossen hat. <sup>3</sup>Der Ausschreibungstext soll insbesondere Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen, sowie mögliche Maßnahmen und Kooperationspartner in Form von Beispielen oder Vorschlägen. <sup>4</sup>Adressaten sind an der Mitarbeit Interessierte.
- (4) <sup>1</sup>ReferentInnen arbeiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs unter der Verantwortung des/der zuständigen Geschäftsführers/Geschäftsführerin. <sup>2</sup>Sie führen die Konventsbeschlüsse in ihrem Aufgabenbereich selbstständig aus und sind dem Konvent und der Geschäftsführung dafür auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sollen die ReferentInnen an den Sitzungen des Konvents als Gäste teilnehmen.
- (5) Referate führen mindestens einmal im Semester hochschulöffentliche Sitzungen durch, deren Termin in geeigneter Weise allen Studierenden der LMU und auf den Sitzungen des Konvents der Fachschaften bekannt gegeben wird.
- (6) <sup>1</sup>Der Konvent bestellt die ReferentInnen in der Regel eine Sitzung nach der Wahl der Geschäftsführer/innen einzeln und nach Aufgabenbereich für die Dauer der Amtszeit der Geschäftsführung. <sup>2</sup>ReferentIn kann nur sein, wer Studierende/r und voll geschäftsfähig ist. <sup>3</sup>Auf Antrag einer/s Referentin/en kann der/demselben durch Konventsbeschluss eine Stellvertretung zugeordnet werden. <sup>4</sup>Weitere MitarbeiterInnen erlangen ihre Zugehörigkeit zu einem Referat durch die Zustimmung des/der Referenten/Referentin.
- (7) § 4 Abs. 6 GO KF gilt entsprechend.

## § 6 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät die Studierendenvertretung und hierbei insbesondere den Konvent und die Geschäftsführung, um die Kontinuität innerhalb der Studierendenvertretung zu fördern.
- (2) <sup>1</sup>Dem Ältestenrat sollen nicht mehr als sieben und nicht weniger als drei Studierende angehören, die sich um die studentische Selbstverwaltung verdient gemacht und mindestens zwei Amtszeiten in universitätsweiten Gremien der akademischen Selbstverwaltung der LMU oder des Konvents beendet haben. <sup>2</sup>Sie werden auf Vorschlag von mindestens zwei Fachschaften vom Konvent der Fachschaften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsvertretungen und Stimmen bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der LMU. <sup>2</sup>Der Konvent kann ein Mitglied des Ältestenrates mit der Mehrheit abberufen, die zur Bestellung eines Ältestenrates nötig ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für diese/n eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht an den Sitzungen der Gremien gemäß §§ 3 bis 5 und § 7 GO KF als Gäste teilzunehmen. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied des Ältestenrats soll auf einer Konventssitzung anwesend sein.
- (5) <sup>1</sup>Dem Ältestenrat obliegt die Prüfung des Konventshaushalts. <sup>2</sup>Die den Fachschaftsvertretungen zugeteilten Mittel sind hiervon ausgenommen. <sup>3</sup>Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen

Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 Abs. 8 GrundO sowie die Pflicht der Hochschulverwaltung zur Haushaltsüberwachung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleiben hiervon unberührt.

(6) <sup>1</sup>Für die Beschlussfassung im Ältestenrat gelten § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO KF entsprechend.  
<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Arbeitskreise**

(1) <sup>1</sup>Ein Arbeitskreis (AK) ist ein durch den Konvent bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Studierenden zu einem Arbeitsbereich. <sup>2</sup>Ein AK kann nur aufgrund einer dem Konvent schriftlich vorliegenden Beschreibung des Arbeitsbereiches eingerichtet werden. <sup>3</sup>Der AK wählt aus seiner Mitte eine/n AnsprechpartnerIn für den Konvent und teilt diese/n dem Konvent unverzüglich mit. <sup>4</sup>Ein AK wird höchstens bis zum Ende der Sitzungsperiode oder in begründeten Ausnahmen mit einer festen zeitlichen Begrenzung für höchstens zwölf Monate eingerichtet. <sup>5</sup>Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Konvents.

(2) <sup>1</sup>Der AK ist an die Beschlüsse des Konvents gebunden. <sup>2</sup>Auf Anfrage des Konvents oder der Geschäftsführung muss die/der AnsprechpartnerIn oder eine von ihr/ihm benannte Stellvertretung auf der nächsten Konventssitzung Rechenschaft ablegen. <sup>3</sup>Der/ die Ansprechpartner/in eines AK kann an den Sitzungen des Konvents als Gast teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Durch Konventsbeschluss kann dem AK gestattet werden, a) sich innerhalb seines Arbeitsbereiches in der Öffentlichkeit zu äußern. <sup>2</sup>Dabei vertritt er ausschließlich die Meinung der Mitglieder des AKs. <sup>3</sup>b) Zusammenarbeit mit Dritten zu etablieren; der Beschluss soll den Umfang der Zusammenarbeit regeln. <sup>4</sup>Der AK muss bei Äußerungen gemäß Satz 1-2 jeweils vorher das Einverständnis der Geschäftsführung einholen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 kann die Geschäftsführung dem AK das Recht einräumen, sich innerhalb eines bestimmten Themengebiets ohne vorherige Absprache zu äußern. <sup>6</sup>Lehnt die Geschäftsführung eine Äußerung gemäß Satz 4 ab, kann auf Antrag des AKs der Konvent auf seiner nächsten Sitzung über die Zulässigkeit der öffentlichen Äußerung beschließen.

(4) Die Mitarbeit an Arbeitskreisen steht grundsätzlich allen interessierten Studierenden der LMU offen.

(5) Ein Arbeitskreis kann durch eigenen Beschluss oder durch Beschluss des Konvents aufgelöst werden.

## **§ 8 Studentische Vertretung im Senat**

(1) Der Konvent wählt nach § 56a Abs. 1 GrundO in seiner konstituierenden Sitzung die zwei studentischen VertreterInnen im Senat (SenatorInnen) und deren zwei ErsatzvertreterInnen.

(2) Die SenatorInnen sind dem Konvent nach jeder Senatssitzung über ihre Arbeit Auskunft und Rechenschaft pflichtig.

## **§ 9 Zentrale Gremien der Universität**

(1) Der Konvent beschließt im Sinne von § 24, § 27, § 29 und § 30 GrundO in der ersten ordentlichen Sitzung einer Sitzungsperiode Vorschläge für die Entsendung Studierender in die Zentrale Studienzuschkommission, den Strategieausschuss, den Ausschuss für Lehre und Studium, den Untersuchungsausschuss und die Erweiterte Hochschulleitung.

(2) § 8 Abs. 2 GO KF gilt entsprechend.

### **III Geschäftsgang**

#### **§ 10**

#### **Konstituierende Sitzungen**

- (1) Die konstituierende Sitzung findet in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters statt.
- (2) Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der Grundordnung auf Vorschlag des kommissarischen Konventsvorstandes von der Hochschulleitung erstellt.

#### **§ 11**

#### **Ordentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 GrundO finden während der Vorlesungszeit, beginnend mit der zweiten Woche, ordentliche Sitzungen mittwochs ab 18 Uhr vierzehntäglich statt, ohne dass es einer gesonderten Einladung bedarf. <sup>2</sup>Zusätzlich finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zu drei ordentliche Sitzungen, mindestens jedoch eine Sitzung, statt. <sup>3</sup>Die Termine der Konventssitzungen sowie deren Tagesordnung sind vom Vorstand mit geeigneten Mitteln möglichst vielen Studierenden zugänglich zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Der Konventsvorstand entscheidet über kalendarisch bedingte Abweichungen ordentlicher Konventssitzungen. <sup>2</sup>Diese sind den Fachschaftsvertretungen spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

#### **§ 12**

#### **Außerordentliche Sitzungen**

- (1) Zusätzlich zu ordentlichen Konventssitzungen sind auf Beschluss des Konvents oder der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Fachschaftsvertretungen außerordentliche Sitzungen möglich.
- (2) In außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den mit der Einladung mitgeteilten Themen beraten und beschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Als Einladung zu außerordentlichen Sitzungen gilt die fristgemäße Benachrichtigung in Textform an das Konventsmitglied. <sup>2</sup>Die Frist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

#### **§ 13**

#### **Sitzungsunterlagen und Fristen**

- (1) Die Sitzungsunterlagen für die Konventsmitglieder bestehen aus: a) der Tagesordnung; b) dem ungenehmigten Konventsprotokoll der letzten Sitzung; c) den Berichten der Geschäftsführung, Referate und Arbeitskreise; d) ordentlichen Anträgen; e) Bewerbungen; f) weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Sitzungsvorlagen müssen den Konventsmitgliedern spätestens 72 Stunden vor Beginn der Konventssitzung zugänglich gemacht werden.
- (3) Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn in Schriftform eingereicht werden.

#### **§ 14**

#### **Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn einer Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag des Konventsvorstands zu beraten und zu beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss enthalten: 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung; 4. Bericht der Geschäftsführung mit anschließender Debatte; 5. Berichte der Referate und Arbeitskreise mit jeweils

anschließender Debatte; 6. Anträge; 7. Sonstiges. <sup>2</sup>Die Punkte 4 und 5 werden nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt.

(3) Tagesordnungspunkte, über die geheim abzustimmen ist, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 ist auf außerordentlichen Sitzungen der Tagesordnungsvorschlag der AntragstellerInnen vorzustellen, wie er im Antrag auf die außerordentliche Sitzung enthalten ist. <sup>2</sup>Änderungsanträge dürfen nur den Ablauf der außerordentlichen Sitzung betreffen, es dürfen keine neuen Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

## **§ 15 Protokollführung**

(1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Protokolle der Konventssitzungen ist der Konventsvorstand verantwortlich. <sup>2</sup>Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt und orientiert sich am Sitzungsverlauf.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) den Zeitpunkt der Sitzung; b) die Anwesenheitsliste mit den Vermerken „entschuldigt“ bzw. „ausgeschlossen gemäß § 52 Abs. 4, Satz 2 GrundO“ bei fehlenden Fachschaftsvertretungen; c) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen; d) zu Protokoll gegebene Wortmeldungen. <sup>2</sup>Personaldebatten werden nicht protokolliert.

(3) <sup>1</sup>Das ungenehmigte Protokoll ist den Konventsmitgliedern innerhalb der in § 13 Abs. 2 GO KF genannten Frist zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Es ist nach der Genehmigung von der/dem ProtokollführerIn und der/dem SitzungsleiterIn zu unterzeichnen und den Konventsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 16 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Anträge an den Konvent können von allen Studierenden der LMU unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 18 GO KF in der Form von a) ordentlichen Anträgen; b) Initiativanträgen und c) Änderungsanträgen gestellt werden.

<sup>2</sup>a) Ordentliche Anträge sind schriftlich an den Konventsvorstand zu richten und haben den Namen und Kontaktdaten der/des AntragstellerIn, den Antragstext mit einer etwaigen Begründung sowie bei finanzwirksamen Anträgen eine Finanzaufstellung zu enthalten. <sup>3</sup>Ordentliche Anträge müssen spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

<sup>4</sup>b) Erfüllt ein ordentlicher Antrag die in Buchstabe a) Satz 2 genannte Frist nicht, gilt er als Initiativantrag. <sup>5</sup>Der Konventsvorstand entscheidet über die Zulassung des Antrags. <sup>6</sup>Wird ein Initiativantrag nicht zugelassen, wird er bei der darauf folgenden Sitzung als ordentlicher Antrag vorgelegt.

<sup>7</sup>c) Anträge auf Änderungen sind bei der Sitzungsleitung einzureichen und vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Vor der Debatte eines Antrags erteilt die Sitzungsleitung der/dem Antragstellenden das Wort. <sup>2</sup>Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Antrag Stellung nehmen. <sup>3</sup>Danach bittet die Sitzungsleitung um Wortmeldungen und erstellt die Redeliste.

(3) Die Redeliste kann nach Ermessen der Sitzungsleitung unterbrochen werden durch a) einen Antrag oder eine Äußerung zur Geschäftsordnung; b) Wortmeldung der/des Antragstellenden bzw. der/des Berichterstattenden.

## **§ 17 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Debatte befassen und können nur von Konventsmitgliedern gestellt werden. <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen, sofern eine inhaltliche oder formale Gegenrede vorliegt. <sup>3</sup>Andernfalls gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. <sup>4</sup>Es gilt die einfache Mehrheit



der anwesenden Fachschaften. <sup>5</sup>Enthaltungen sind nicht möglich. <sup>6</sup>Einem Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß Abs. 2 Buchst. i) sowie einem Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 Buchst. k) kann nicht widersprochen werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind: a) Anträge auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung; b) Schluss der Redeliste; c) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; d) Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung; e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes; f) Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes; g) Unterbrechung der Sitzung; h) Vertagung der Sitzung; i) namentliche Abstimmung; j) Ausschluss anwesender Gäste; k) erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind: a) Hinweise auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Debatte; b) Anfragen an den/die RednerIn zur Klärung der Diskussion; c) Anträge auf wörtliche Aufnahme bereits getätigter Äußerungen in das Protokoll.

## **§ 18 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratungen oder Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte lässt die Sitzungsleitung abstimmen. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Stimmkarten. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung über finanzwirksame Anträge kann nur auf ordentlichen Konventssitzungen erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über Anträge, welche die Annahme anderer Anträge vorwegnehmen (weitergehende Anträge) vor den anderen Anträgen zu beschließen. <sup>2</sup>Über Anträge, deren Annahme die Ablehnung anderer Anträge voraussetzt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. <sup>3</sup>Der Antrag, der in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhielt, ist dann einzeln zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Im Übrigen schlägt der Konventsvorstand die Reihenfolge der Anträge vor.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen gefasst. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Kommen auch im zweiten Abstimmungsgang nicht beide Mehrheiten nach Satz 1 zustande, gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>Bei gleicher Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ist der Antrag abgelehnt. <sup>5</sup>Enthält sich die absolute Mehrheit der abstimmenden Fachschaften, gilt die Abstimmung als vertagt.

(4) <sup>1</sup>Die Stimmen einer Fachschaftsvertretung können nur einheitlich und durch die anwesende Vertretung im Konvent abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Fachschaftsvertretungen legen bei der Wahl der Konventsvertretung eine Reihenfolge der Stellvertretung fest. <sup>3</sup>Gibt eine Fachschaftsvertretung ihre Stimmen nicht einheitlich ab, entscheidet die Reihenfolge der Stellvertretung.

## **§ 19 Öffentlichkeit, Gäste**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Konvents als eines Gremiums der Universität sind aufgrund § 70 Satz 1 GrundO nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Zustimmung des Konvents, anwesende Studierende, die nicht als Vertreter/innen einer Fachschaftsvertretung für den Konvent oder deren Stellvertretung benannt sind, als Gäste mit beratender Stimme zuzulassen, gilt als erteilt.

(2) <sup>1</sup>Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitssphäre Einzelner oder die Angestellten der Studierendenvertretung betreffen, sind unter Ausschluss der Gäste zu behandeln. <sup>2</sup>Für diesen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## IV Finanzen

### § 20

#### Verteilungsschlüssel

- (1) <sup>1</sup>Den Fachschaftsvertretungen werden 35% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG zu gleichen Teilen und 30% nach Anzahl ihrer Studierenden zum 1. November des Vorjahres zugewiesen. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Studierendenzahlen findet § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. August 2006 entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>35% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG werden durch den Konvent der Fachschaften verwaltet.
- (2) <sup>1</sup>Fachschaftsvertretungen die nach den Hochschulwahlen nicht konstituiert wurden, erhalten keine Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Die ihnen zustehenden Mittel werden dem Konvent der Fachschaften zur Verwaltung im Sinne der Studierenden des betreffenden Fachs zugewiesen.
- (3) Nicht ausgegebene Haushaltsmittel können von den Fachschaftsvertretungen und dem Konvent in Absprache mit der Finanzgeschäftsführung nach Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- (4) Fachschaftsvertretungen haben das Recht, den eigenen Anteil der Gelder auf den Konvent oder andere Fachschaftsvertretungen zu übertragen.

### § 21

#### Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- (1) Mit Beginn eines Kalenderjahres hat der Konvent einen Haushaltsplan für die Beantragung der ihm aus öffentlichen Kassen zugewiesenen Gelder zu erstellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan ist in einzelne Etats zu unterteilen. <sup>2</sup>Die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsführung sowie der einzelnen Referate und Arbeitskreise ist ausreichend zu gewährleisten.

### § 22

#### Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung

- (1) Der Konvent der Fachschaften vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Feststellbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 Abs. 8 GrundO an ein bis zwei GeschäftsführerInnen (FinanzgeschäftsführerInnen).
- (2) Die Anweisung von Mitteln, die keinem Referat oder Arbeitskreis zugeordnet sind, bedarf bei bis zu € 250,00 der Zustimmung einer/eines FinanzgeschäftsführerIn, bei bis zu € 500,00 der Zustimmung der beiden der Hochschulleitung gegenüber benannten Studierenden mit der Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigstellung im Sinne des § 55 Abs. 8 GrundO, bei über € 500 der Zustimmung des Konvents.
- (3) <sup>1</sup>Über Referaten zugeordnete Mittel beschließen die jeweiligen ReferentInnen mit Zustimmung einer/s FinanzgeschäftsführerIn. <sup>2</sup>Ein/e FinanzgeschäftsführerIn kann darüber hinaus ausnahmsweise Mittel bis zu einer Höhe von € 100,00 eigenständig anweisen.
- (4) Die GeschäftsführerInnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Konvent für die Dauer einer Amtszeit festsetzt.

## V Wahlordnung

### § 23

#### Allgemeines

<sup>1</sup>Die Wahlen zu den Gremien des Konvents der Fachschaften finden nach Maßgabe dieser Wahlordnung statt. <sup>2</sup>Die Beauftragung von ReferentInnen gemäß § 58 Abs. 1 GrundO und die Beschlussfassung über den Vorschlag studentischer VertreterInnen für die erweiterte Hochschulleitung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GrundO und die zentralen Ausschüsse der Universität gemäß § 55 Abs. 5 GrundO gelten als Wahlen im Sinne dieser Wahlordnung. <sup>3</sup>Auf Grund von § 56, § 57 Abs. 3 und § 56a GrundO findet diese Wahlordnung auf die Wahlen zum Konventsvorstand, zur Geschäftsführung und zum Senat, sofern § 26 GO KF nicht ausdrücklich anderes bestimmt, keine Anwendung.

### § 24

#### Termine, Vorschläge

- (1) Wahlen sind spätestens 13 Tage vor dem Wahltermin durch die/den Konventsvorsitzende/n auszuschreiben.
- (2) Jede/r Studierende hat das Recht, andere Studierende oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Über die formelle Zulässigkeit von Vorschlägen entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

### § 25

#### Wahlvorgang

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen im Konvent der Fachschaften erfolgen namentlich. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und der anwesenden Fachschaftsvertretungen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Werden beide Mehrheiten nach Satz 2 nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los. <sup>5</sup>Steht nur eine Person zur Wahl, genügt im Falle des Satzes 3 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>6</sup>Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind zur Abstimmung zu stellen. <sup>7</sup>Enthält sich im Fall der Sätze 2 und 3 die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen, gilt die Wahl als nicht erfolgt. <sup>8</sup>In diesem Fall und wenn keine Wahl erfolgreich zustande gekommen ist, ist diese neu auszuschreiben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Wahlen zum Senat und die Beschlüsse von Vorschlägen für universitätsweite Gremien, in welchen mehr als ein/e studentische/r VertreterIn sitzt, kann jede anwesende Fachschaft für höchstens so viele Kandidaten abstimmen, wie Plätze vergeben werden können. <sup>2</sup>Erreichen weniger BewerberInnen als zu vergebende Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, wird ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten BewerberInnen durchgeführt. <sup>3</sup>In diesem gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>Erreichen mehr BewerberInnen als zu vergebende Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, werden die Gewählten nach Anzahl der für sie stimmenden Fachschaften gereiht. <sup>5</sup>Bei gleicher Anzahl an Fachschaften entscheidet die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>6</sup>Überzählige Gewählte rücken im Fall der Amtsniederlegung oder der Abwahl einer/s Gewählten nach ihrer Reihung automatisch auf die frei gewordenen Sitze nach.
- (3) <sup>1</sup>Für die Zentrale Studienzuschusskommission werden die KandidatInnen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25, Abs. 1, S. 2 GrundO eingeteilt. <sup>2</sup>Im ersten Wahlgang gewählt ist jeweils die nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF erstplatzierte Person jeder Fächergruppe. <sup>3</sup>Sofern in einer Fächergruppe entweder keine Kandidatur vorliegt oder kein/e KandidatIn die erforderlichen Mehrheiten nach §25, Abs. 1 erreicht, bleibt die entsprechende Position nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. <sup>4</sup>Sofern unter den bis zu vier nach diesem Modus gewählten Personen sich kein/e

Lehramtsstudent/in befindet, wird für die fünfte Position im ersten Wahlgang der/die nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Erstplatzierte unter den kandidierenden LehramtsstudentInnen als Mitglied der Zentralen Studienzuschusskommission bestellt. <sup>5</sup>S. 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die verbleibenden zwei Positionen werden bzw. die verbleibende Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von den nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF zwei Höchstplatzierten bzw. dem/r nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Erstplatzierten unter den verbleibenden KandidatInnen besetzt. <sup>7</sup>§ 25, Abs. 1 f. GO KF gelten entsprechend. <sup>8</sup>Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend §25, Abs. 1 f. GO KF besetzt.

(4) <sup>1</sup>Für den Ausschuss für Lehre und Studium werden die KandidatInnen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25, Abs. 1, S. 2 GrundO eingeteilt. <sup>2</sup>Im ersten Wahlgang gewählt sind die unter den nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF jeweils Erstplatzierten jeder Fächergruppe drei nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Höchstplatzierten. <sup>3</sup>Sofern in zwei oder mehr Fächergruppen entweder keine Kandidatur vorliegt oder kein/e KandidatIn die erforderlichen Mehrheiten nach §25, Abs. 1 erreicht, bleibt die entsprechende bzw. bleiben die entsprechenden der drei nach diesem Modus zu besetzenden Positionen nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. <sup>4</sup>Die vierte Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von dem/r nach §25, Abs. 2, S. 4 f. GO KF Erstplatzierten unter den verbleibenden KandidatInnen besetzt. <sup>5</sup>§ 25, Abs. 1 f. GO KF gelten entsprechend. <sup>6</sup>Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend §25, Abs. 1 f. GO KF besetzt.

(5) <sup>1</sup>Der/die WahlleiterIn stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Konvent und den Gewählten mit. <sup>2</sup>Über die Wertung nicht eindeutiger Stimmabgaben entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

(6) <sup>1</sup>Haben KandidatInnen die Zustimmung zu ihrem Vorschlag schriftlich oder während einer Konventssitzung zu Protokoll gegeben, gilt die Wahl als angenommen. <sup>2</sup>Andernfalls ist diese Erklärung von der/dem WahlleiterIn einzuholen. <sup>3</sup>Wird eine Wahl vom Kandidaten abgelehnt, ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

(7) <sup>1</sup>Scheidet ein/e AmtsinhaberIn während der Amtszeit aus oder wird abgewählt, so hat der Konvent unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 1 GO KF kann hierbei in dringenden Fällen unbeachtet bleiben. <sup>3</sup>Über die Dringlichkeit entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den Mitgliedern des Ältestenrats.

## § 26

### **Wahlen des Konventsvorstands, der Geschäftsführung und der studentischen Vertretung im Senat**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Konventsvorstand, zur Geschäftsführung und zur studentischen Vertretung im Senat werden unter Einhaltung der in § 24 Abs. 1 genannten Frist vom Konventsvorsitzenden hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Soweit die Wahlen in der konstituierenden Konventssitzung stattfinden, bestimmt abweichend von Satz 1 der/ die Präsident/in Ort und Zeit der Wahl (vgl. §§ 56 Abs. 1 Sätze 2 und 3, 56a Abs. 1 Satz 1 und 57 Abs. 3 GrundO).

(2) Die Bekanntmachung muss die formalen Voraussetzungen zur Wahl und den Hinweis enthalten, dass etwaige Kandidaturen an den Konventsvorstand zu richten sind.

## VI Schlussbestimmungen

### § 27

#### Allgemeiner Studierendenausschuss

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung, der Konventsvorstand und die ReferentInnen bilden den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der LMU. <sup>2</sup>Unter dieser Bezeichnung tritt die Studierendenschaft allerdings nicht in der Öffentlichkeit auf.

### § 28

#### Geschäftsordnung und andere Ordnungen

(1) <sup>1</sup>Über eine Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt der Konvent in einer ordentlichen Sitzung. <sup>2</sup>Abweichend von § 18 Abs. 3 GO KF müssen für eine Änderung zwingend beide Mehrheiten gegeben sein. <sup>3</sup>Kommen nicht beide Mehrheiten zu Stande, ist die Änderung abgelehnt. <sup>4</sup>Antragsberechtigt sind die Fachschaftsvertretungen, die Geschäftsführung, der Konventsvorstand und der Ältestenrat.

(2) Diese Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind jeweils mit Inkrafttreten der Hochschulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der Konvent kann seine Angelegenheiten durch den Erlass weiterer Ordnungen regeln. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

### § 29

#### Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Aufgrund der Zuordnung der Referenten zu einem Geschäftsführer gemäß § 58, Abs. 1, Satz 2 GrundO in Verbindung mit § 4, Abs. 4, Satz 2 GO KF sind die Leitung eines Referats und eine Mitgliedschaft in der Geschäftsführung unvereinbar.

(2) Eine Tätigkeit als Mitglied des Konventsvorstands, des Ältestenrats und der Geschäftsführung schließen einander aus.

(3) GeschäftsführerInnen sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Senats sein.

(4) Ältestenräte können nicht gleichzeitig ReferentInnen, AnsprechpartnerInnen von Arbeitskreisen sowie Mitglieder universitätsweiter Gremien der akademischen Selbstverwaltung sein.

(5) Gemäß §71 Abs. 2 GrundO sollen VertreterInnen im Senat oder der Erweiterten Hochschulleitung nicht Mitglieder im Strategiausschuss oder Ausschuss für Studium und Lehre sein.

### § 30

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Konvent der Fachschaften in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 17.7.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.

#### Abkürzungen

##### **BayHSchG:**

Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

##### **GrundO:**

Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2007 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

##### **GO KF:**

Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014 sowie vom 28. Januar 2015

---

In Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 5. Dezember 2012.

München, 5. Dezember 2012

gez. Katharina Adam  
Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung ist der 5. Dezember 2012. Die Geschäftsordnung tritt somit zum 5. Dezember 2012 in Kraft.

---

In Form der Änderung vom 16. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 16. April 2014.

München, 16. April 2014

gez. Daniel Hoyer  
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 16. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 16. April 2014 in Kraft.

---

In Form der Änderung vom 30. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 30. April 2014.

München, 30. April 2014

gez. Daniel Hoyer  
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 30. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 30. April 2014 in Kraft.

---

In Form der Änderung vom 9. Juli 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 9. Juli 2014.

München, 9. Juli 2014

gez. Daniel Hoyer  
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 9. Juli 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 9. Juli 2014 in Kraft.

---

In Form der Änderung vom 28. Januar 2015 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 28. Januar 2015.

München, 28. Januar 2015

gez. Fabian Kracher  
Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 28. Januar 2015. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 28. Januar 2015 in Kraft.

---

### **Anhang**

Erläuterung zur Sollregelung bei der Unvereinbarkeit von Ämtern (§ 29 Abs. 3 und 5):

<sup>1</sup>Sollen zwei Ämter A und B nicht gleichzeitig ausgeübt werden, darf sich für die Wahl in das Amt B der/die InhaberIn einer Funktion A durchaus bewerben. <sup>2</sup>Unabhängig von bereits ausgeübten Ämtern sind alle Bewerbungen und damit auch die Vorstellungen der KandidatInnen gleichzeitig und gleichrangig zu behandeln. <sup>3</sup>Im ersten Wahlgang dürfen AmtsinhaberInnen von A allerdings nur dann antreten und gewählt werden, wenn, sie selbst ausgenommen, weniger KandidatInnen antreten als Ämter B zu besetzen sind. <sup>4</sup>Sind nach dem ersten Wahlgang noch Funktionen B unbesetzt, entfallen alle Einschränkungen der Sollregelung.